

OLG Köln, Urteil vom 22.05.1973 - 15 U 219/72 - „Pfändung eines Kindes“

Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 Abs. 1, Abs. 2 GG
 § 97 UrhG
 §§ 22, 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG
 §§ 31, 421, 422, 823, 840, 847, 1004 BGB a.F. (§ 253 BGB n.F.)

Leitsätze (tm.)

1. Die Privatsphäre einer Person schützt sie davor, dass eine auflagenstarke Illustrierte in einer an die Sensationslust appellierenden Art und unter Namensnennung und Abbildung eingehend über ihre Familienverhältnisse berichtet. Eine solche Berichterstattung stellt einen schweren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen dar und geht dem mit der Freiheit der Presse verknüpften Recht auf freie Meinungsäußerung und -bildung vor. Das gilt auch dann, wenn der Betroffene seinen Wohnsitz ausserhalb des Hauptverbreitungsgebietes der Illustrierten hat.

2. Der gegen eine solche Berichterstattung gegebene Unterlassungsanspruch richtet sich gegen alle Zeitungen und Zeitschriften eines Verlages, selbst wenn nur eine der herausgegebenen Publikationen das Persönlichkeitsrecht verletzt hat.

3. Der Verlag, der Text- und und der Bildredakteur haften dem Betroffenen als Gesamtschuldner für den ihm durch die Berichterstattung verursachten Schaden.

AfP 3 / 1973, 479:

Tatbestand

Die Kläger nehmen die Beklagten wegen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Presseveröffentlichung in Anspruch.

Beide Kläger sind italienische Staatsangehörige. Der Kläger zu 1. ist mit einer Deutschen verheiratet. Der Kläger zu 2. wurde während dieser Ehe geboren. Gemeinsamer Wohnsitz war Messina, die Heimatstadt des Klägers zu 1. Im Mai 1969 verliess Frau P. ihren Ehemann und kehrte unter Mitnahme des Kindes nach Deutschland zurück. Der Kläger zu 1. wirkte vor dem Landgericht Messina ein Urteil, das die persönliche Trennung der Ehegatten aus dem alleinigen Verschulden der Ehefrau aussprach und das Sorgerecht über den Kläger zu 2. dem Kläger zu 1. zuwies. Nach Rechtskraft dieses Urteils erklärte das Amtsgericht Köln auf Antrag des Klägers zu 1. Frau P. durch vormundschaftsgerichtlichen Beschluss für verpflichtet, ihm das Kind herauszugeben. Da sie dem nicht entsprach, verfügte das Amtsgericht, die Befolgung seiner Anordnung notfalls mit Gewalt zu erzwingen. Späterhin wurde die Vollziehung durch Beschluss des Amtsgerichts Köln ausgesetzt bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Ehelichkeitsanfechtungsklage, die der Kläger zu 2., vertreten durch das Jugendamt der Stadt Köln, inzwischen erhoben hat.

Der Beklagte zu 1. verlegt neben anderen Zeitungen und Zeitschriften die wöchentlich erscheinende "Neue Illustrierte/Revue". In der Ausgabe vom 9. Mai 1971, befasste sich ein Bildbericht unter der Überschrift "Gerichtsvollzieher pfändet ein Kind" mit den familiären Angelegenheiten der Kläger. Der Beklagte zu 2. hatte ihn nach Informationen der Frau P. verfasst, die auch drei Fotografien zur Verfügung gestellt hatte; ein weiteres, grösseres Bild war von dem Beklagten zu 3. angefertigt worden. Entsprechend lautete die Unterschrift: "Ein Bericht von Erich Wiedemann (Text) und Robert Graf von Normann (Fotos)".

Der Artikel trug den Untertitel: "Der zweijährige Maximilian ist plötzlich zum Spielball zwischen Instanzen der Gerichte geworden - und nur, weil seine Mutter einen Italiener heiratete." Der Text lautete:

"Am Wochenende sollte der Mann mit dem dunkelgrauen Anzug seinen Auftrag ausführen. Einen seltsamen Auftrag! So, wie er sonst den Kuckuck auf Möbel zu kleben pflegte, so sollte er auch hier seine Pflicht erfüllen: Dem Gerichtsvollzieher war aufgetragen worden, ein Kind zu pfänden, einen kleinen Buben im Alter von zwei Jahren und drei Monaten mit blondem Haar und blauen Augen.

Aber der kleine Maximilian - für das Gericht ein "Streitobjekt im Wert von 8.000,- Mark" - war nicht da. Seine Mutti ist mit ihm auf der Flucht, seit sie von diesem Gerichtsbeschluss gehört hat. Sie ist auf der Flucht vor den Behörden, die ihr den Sohn entreissen wollen, "notfalls auch mit Gewalt", wie es in dem Gerichtsbeschluss steht.

Bei einem Urlaub in Messina (Sizilien) hatte sich die Kölner Sekretärin Renate L. (27) im Spätsommer 1968 Hals über Kopf in den fast zwanzig Jahre älteren Beamten Dr. Guisepppe P. verliebt. Am 8. Oktober gaben sich die beiden vor einem Kölner Standesbeamten das Jawort. Dann zogen sie zu Giuseppes Familie nach Messina. Im Februar brachte Renate einen Sohn zur Welt, Maximilian.

Aber schon zwei Monate später war das Leben in Sizilien für die junge Deutsche zur Hölle geworden: "Mein Mann kümmerte sich überhaupt nicht um mich und Maxi. Meine Schwiegermutter kommandierte mich herum und schikanierte mich."

Renate ging zurück mit dem Kind nach Köln zu ihrer eigenen Mutter und reichte vor dem Gericht in der Stadt, in der sie geheiratet hatte, die Scheidung ein.

Auch ihr Mann hatte gehandelt. Vor einem Kölner Gericht klagte er auf die Herausgabe des Kindes Maxi. Daraufhin beschwor Renate, dass das Kind gar nicht von P., sondern von einem angesehenen Kölner Geschäftsmann sei. Trotzdem bekam der Sizilianer in zwei Instanzen recht. Amtsgerichtsdirektor Hummes berief sich auf ein Urteil des Landgerichts Messina. Das hatte Dr. P. bestätigt, dass ihn seine Frau böswillig verlassen habe und ihm der kleine Maximilian zuzusprechen sei, da er der Vater wäre.

Renate P.: "Ich forderte ein erbbiologisches Gutachten. Aber mir wurde gesagt, dass nur der Vater das Recht habe, das zu beantragen. Aber er will das Kind ja nur, um sich für die Schande zu rächen, die ich ihm angetan habe. In Italien ist ein Mann, dem die Frau davonläuft, ein Waschlappen."

Trotz allem schickte ihr das Kölner Gericht sogar den Gerichtsvollzieher ins Haus, der Maxi nach Italien bringen sollte. Aber Renate P. gibt nicht auf. Sie ist mit ihrem Sohn nach ‚unbekanntem Ziel‘ verreist."

Die erste der kleineren Fotografien, ein Hochzeitsbild des Klägers zu 1. und seiner Ehefrau, ist überschrieben:

"Ein glückliches Paar waren Renate L. und Dr. Giuseppe P. bei der Trauung. Aber das Glück dauerte nur 6 Monate.

Das zweite Bild zeigt Frau P. mit dem neugeborenen Kläger zu 2. unter der Erläuterung:

"In Messina kam der kleine Maximilian zur Welt. Dr. Giuseppe P. hätte sich selbst ausrechnen können, dass er unmöglich der Vater ist."

Ein weiteres Foto des Klägers zu 2. mit seiner Mutter ist jüngerem Datums. Der Text lautet:

"Jetzt ist die Kölnerin auf der Flucht. Am Kölner Hauptbahnhof dreht sie sich noch mal um. Dann verlässt sie die Stadt für immer. Mit Maxi will sie unerkannt glücklich sein."

Auf der grossen Abbildung trägt der Kläger zu 2. ein Pfandsiegel auf der Stirn. Hierauf bezieht sich der Untertext:

"Nur zum Spass trägt ‚Maxi‘ hier den Kuckuck auf der Stirn.

AfP 3 / 1973, 480

- Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 22.05.1973 - 15 U 219/72 -

Aber leicht hätte alles ernst werden können. ‚Maxi‘ soll der Oma und der Mutter genommen werden, ein Italiener will das Kind pfänden lassen."

Von diesem Bildbericht erhielt der Kläger zu 1. u.a. dadurch Kenntnis, dass seine Ehefrau zumindest einer italienischen Bekannten das Geschehen mitteilte. Im übrigen führt das Impressum auf Seite 62 den Preis der Illustrierten neben anderen Auslandswährungen auch in italienischen Lire auf.

Mit ihrer Klage haben die Kläger von den Beklagten die Unterlassung weiterer Veröffentlichungen und die Zahlung von Schmerzensgeld verlangt. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung gegen dieses Urteil blieb ohne Erfolg.

Aus den Entscheidungsgründen

... III.

In der Sache selbst dringen die Einwände der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts nicht durch.

Der von der Beklagten zu 1. herausgegebene, von den Beklagten zu 2. und 3. erstellte Bildbericht verletzt rechtswidrig und schuldhaft das Recht der Kläger auf Achtung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit - "Allgemeines Persönlichkeitsrecht" -, das in Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich verankert, durch § 823 Abs. 1 BGB als absolutes Recht ge-

schützt ist (vgl. v. Gamm, Persönlichkeits- und Ehrverletzungen durch Massenmedien, München 1969, S. 39 Rdn. 51).

1. Schwerpunkt des Eingriffs der Beklagten ist die eingehende Schilderung der familiären Verhältnisse der Kläger, die Offenlegung ihrer privaten Sphäre gegenüber der Allgemeinheit, zumal die Nennung von Namen und Wohnorten die Identifizierung der Kläger unmittelbar ermöglichte. Hinzu tritt die verzerrende, an die Sensationslust appellierende Art der Darstellung, wie sie sich vor allem in der reisserischen Überschrift und der unsachlichen Abbildung des Klägers zu 2. mit einem Pfandsiegel auf der Stirn ausdrückt, aber auch bis in die Wortwahl des Textes und der Bildunterschriften zu verfolgen ist.

In diesem Zusammenhang bedarf es nicht der Erörterung des Wahrheitsgehalts der Veröffentlichung. Denn der Schutz der Persönlichkeit gewährt dem einzelnen u.a. auch das Recht auf Respektierung der Abgeschlossenheit und Anonymität seines privaten und familiären Lebens, d.h. er erstreckt sich schon auf die Abwehr solcher Publizierungen, die - an sich zutreffend - Einzelheiten aus diesem Bereich der Allgemeinheit zugänglich machen (vgl. BGH LM Art. 5 GG Nr. 16 Bl. 1 R f - "Gretna Green"; insbes. BGH LM Art. 5 GG Nr. 19 Bl. 2 f = MDR 1965, S. 735 - "Wo ist mein Kind?").

Auch der Einwand, der Kläger zu 2. sei wegen seines Alters noch nicht fähig, einen Eingriff in sein Persönlichkeitsrecht wahrzunehmen, verfährt nicht. In Rechtsprechung und Schrifttum zum strafrechtlichen Ehrenschutz - einer Sonderregelung des allgemeinen Persönlichkeitsschutzes (v. Gamm aaO, S. 36 Rdn. 46) - ist es unbestritten, dass jede natürliche Person, auch ein Kind, beleidigungsfähig ist, soweit sich sein Anspruch auf Achtung im sozialen oder sittlichen Bereich erstreckt (Schönke/Schröder, StGB 16. Aufl., Vorbem. zu § 185 Rdn. 3 m. zahlreichen w. Nachw.).

2. Die Rechtswidrigkeit des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht der Kläger ergibt sich aus der Würdigung der besonderen Umstände des Streitfalls. Sie folgt nicht bereits aus der tatbestandsmässigen Erfüllung der Beeinträchtigung. Mit dem Bundesverfassungsgericht ist davon auszugehen, dass die durch Art. 5 Abs. 1 GG institutionell wie in ihren Äusserungen anerkannte Freiheit der Presse nach Art. 5 Abs. 2 GG in den "allgemeinen Gesetzen" ihre Grenze findet, mithin auch in den Vorschriften des zivilrechtlichen Deliktsrechts, die das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 1, 2 GG schützen. Es ist andererseits daran festzuhalten, dass diese allgemeinen Gesetze in ihrer grundrechtsbeschränkenden Wirkung ihrerseits im Lichte der Bedeutung dieses Grundrechts zu sehen und so auszulegen sind, dass dessen besonderer Wertgehalt gewahrt bleibt (vgl. BVerfGE 7, S. 198, 208 - "Lüth-Urteil"; vgl. auch BGHZ 45, S. 296, 307 - "Höllenerfeuer").

Die derart erforderliche Güterabwägung zwischen dem Recht der Freiheit der Presse und dem hiermit verknüpften Recht freier Meinungsäusserung und Meinungsbildung einerseits, der schutzwürdigen Interessen der Kläger an der Achtung ihres persönlichen und familiären Bereichs andererseits, muss

im Streitfall zugunsten der Privatsphäre ausschlagen. Es sind keine Umstände ersichtlich, die ein hinreichend ernsthaftes Interesse der Öffentlichkeit an Informationen über deren Einzelheiten wie insbesondere über die Identität der Kläger begründen könnten. Dass blosse Sensationslust oder das auf dem Unterhaltungsbedürfnis des Publikums basierende geschäftliche Interesse des Publikationsträgers nicht geeignet sind, den Einbruch in den privaten Bereich des Bürgers zu legitimieren, bedarf keiner weiteren Begründung (vgl. BGH LM Art. 5 GG, Nr. 16 Bl. 1 R f: OLG Hamburg, NJW 1970, S.1325). Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat stets betont, dass derartige Publikationen nur unter engsten Voraussetzungen als rechtmässig angesehen werden können (vgl. BGH NJW 1963, S. 665, 667 - "Call-Girl-Ring"; BGH LM Art. 5 GG, Nr. 16 Bl. 2 - "Gretna Green"; OLG Hamburg, NJW 1970, S. 1325 - "Prinz von Preussen"). Insbesondere die Namensnennung der Betroffenen kann nur durch gewichtige Gründe gerechtfertigt werden (BGH LM Art. 5 GG, Nr. 19 Bl. 2 f - "Wo ist mein Kind?"; OLG Köln, NJW 1973, S. 850, 851).

Der Kläger zu 1. hat sich nicht dadurch des Schutzes seiner höchstpersönlichen Sphäre begeben und ein allgemeines Informationsinteresse begründet, dass er versuchte, den Beschluss des Vormundschaftsgerichts durch die Vollstreckungsmöglichkeiten zu verwirklichen, die ihm die Rechtsordnung hierfür zur Verfügung stellt. In der Entscheidung des "Gretna-Green"-Falles hat der BGH ausgeführt, der damalige Kläger habe den Schutz des Privatbereichs nicht einmal dadurch verloren, dass er den Aufenthaltsort seiner Tochter mit Hilfe einer schottischen Zeitung zu ermitteln suchte (BGH LM Art. 5 GG, Nr. 16 Bl. 2). Erst recht kann nichts anderes für den Kläger zu 1. gelten, der lediglich die ihm zustehenden rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen suchte.

Entsprechend geht es fehl, wenn die Beklagten die Nennung der Namen der Kläger unter Hinweis auf BGH MDR 1965, S. 735 (= LM Art. 5 GG, Nr. 19 - "Wo ist mein Kind?") zu rechtfertigen suchen. Dort war das Hauptziel des - im übrigen von Verzerrungen freien - Zeitungsartikels, durch Veröffentlichung der familiären Streitigkeiten des Klägers unter Namensnennung aufzuklären, wo sich das Kind des Klägers aufhielt, das dieser seiner Ehefrau entgegen vormundschaftsgerichtlicher Anordnung entzogen hatte (aaO Bl. 2 f). Im Streitfall dagegen bestand ein Anlass zu öffentlicher Suche nicht, da der Aufenthalt des Kindes bekannt war. Auch war es gerade die Informantin der Beklagten, Frau P., die dem Kläger zu 1. sein Kind, den Kläger zu 2., unberechtigt und trotz vormundschaftsgerichtlichem Herausgabegebot vorenthielt. Das Ziel schliesslich, das die Beklagten eingestandenermassen mit ihren Veröffentlichung verfolgten, war nicht die Durchsetzung der vormundschaftsgerichtlichen Entscheidung, sondern ihre Verhinderung.

Wenn die Beklagten demgegenüber für sich in Anspruch nehmen, Auftrag der Presse sei es, die "Sittlichkeitsbegriffe der Öffentlichkeit" auch gegen die Rechtsordnung durchzusetzen und als "Regulativ im

gesellschaftlichen Bereich" notfalls auch im Widerspruch zu gerichtlichen Entscheidungen zu wirken, so verkennen sie grundsätzlich die Rolle, die das Grundgesetz und das auf ihm beruhende geltende Recht den Massenmedien zuweisen. Kann es schon nicht Aufgabe der Presse sein, anstelle der Gerichte tätig zu werden (vgl. BGHZ 24, S. 200, 207 - im Hinblick auf einen Boykottaufruf), so ist der Versuch schlechthin illegitim, gegen ihren Spruch die Öffentlichkeit zu mobilisieren.

Darüber hinaus ergibt sich die Rechtswidrigkeit des Bildberichts auch bereits aus der Art seines Zustandekommens. Nach ihrem eigenen Vorbringen haben sich die Beklagten allein auf die Information durch Frau P. gestützt. Von einem Bemühen, vor Veröffentlichung auch dem Kläger zu 1. Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, haben sie nichts vorgetragen. Damit aber haben sie grob gegen eine Mindestanforderung journalistischer Sorgfalt verstossen. Wenn nämlich schon die Presse eine Konfliktsituation im privaten Bereich zum Gegenstand der Berichterstattung macht und für sich die Kompetenz zu einem quasi-öffentlichen Urteil zwischen den Parteien in Anspruch nimmt, so muss sie sich auch an den Massstäben messen lassen, denen im Rechtsstaat jede öffentliche Institution bei der Beurteilung privater Interessengegensätze unterworfen ist. Zu den fundamentalen Massstäben dieser Art gehört aber das Gebot, beiden Seiten ausreichendes Gehör zu gewähren (vgl. Art. 103 Abs. 1 GG). Entsprechend hat der Bundesgerichtshof im Falle "Wo ist mein Kind?" (LM Art. 5 GG, Nr. 19 Bl. 2 f) ungeachtet aller

AfP 3 / 1973, 481

- Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 22.05.1973 - 15 U 219/72 -

sonstigen legitimierenden Gesichtspunkte die Publikation allein wegen des Verstosses gegen diese formelle Grundsatznorm für rechtswidrig erachtet, obwohl dort der Kläger sogar zur telefonischen Stellungnahme aufgefordert worden war, eine solche jedoch verweigert hatte.

3. Das Verschulden für die persönlichkeitsrechtsverletzende Publikation liegt darin begründet, dass ihre Urheber bewusst oder mangels Anspannung ihrer Sorgfaltspflichten die Privatsphäre und die Identität der Kläger der Allgemeinheit zugänglich machten, obwohl ersichtlich keine Umstände vorlagen, die dies rechtfertigten. Ihr Verschulden liegt ferner darin begründet, dass sie trotz Kenntnis des vormundschaftsrichterlichen Beschlusses zugunsten des Klägers zu 1. und obwohl sie ihn nach ihrem eigenen Vorbringen für rechtlich nicht angreifbar hielten, einen Bericht mit dem erklärten Ziel veröffentlichten, seine Vollstreckung zu verhindern. Ihr Hinweis auf die "komplizierte" italienische Rechtslage kann demgegenüber nicht verfangen. Frau P. war auch nach deutschem Recht zu einer Einwilligung mit Wirkung

für den Kläger zu 2. nicht befugt, bevor das Ehelichkeitsanfechtungsverfahren erfolgreich abgeschlossen war. Endlich ist ein schweres Verschulden insbesondere darin zu sehen, dass entgegen dem fundamentalen Gebot, bei Berichten über private Streitfälle beide Seiten zu hören, die Bildreportage allein auf die Informationen der Frau P. gestützt wurde, ohne dass auch dem Kläger zu 1. Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden wäre.

IV.

Die Illustrationen des Berichts erfüllen darüber hinaus den Tatbestand des § 22 KunstUrhG. Der Wortlaut dieser Vorschrift ergibt, dass es unerheblich ist, welche Fotografien von Frau P. zur Verfügung gestellt wurden und welche eigens für die Reportage gefertigt worden sind (Schulze, Kommentar zum deutschen Urheberrecht, 1961, Teil IV zu § 22 KSchG Einführung S. 2). Eine Einwilligung des Klägers zu 1. lag nicht vor, die der Frau P. war rechtlich ohne Wirkung.

Die Kläger sind auch nicht, wie die Beklagten meinen, "relative Personen der Zeitgeschichte" im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KunstUrhG. Sie sind nicht durch die gerichtliche Austragung ihrer familiären Streitigkeiten ins öffentliche Leben getreten. Erst durch den Bericht selbst wurden sie der Allgemeinheit bekannt. Soweit den Ereignissen in der Familie der Kläger grundsätzliche soziologische und rechtliche Probleme zugrunde liegen - "Ehen mit Ausländern" -, rechtfertigt nichts, die Kläger als im übrigen nicht besonders hervorstechende Personen aus der betroffenen Gruppe unter Namensnennung der Öffentlichkeit als repräsentativ darzustellen (vgl. BGH NJW 1966, S. 2353, 2355 - "Vor unserer eigenen Tür").

Die Verletzung des Rechts der Kläger am eigenen Bild erfolgte aus den gleichen Gründen schuldhaft wie die Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts. Denn tatsächlich sind beide Eingriffe nicht zu trennen, rechtlich stellt der Schutz der §§ 22 ff KunstUrhG lediglich eine ausdrückliche gesetzliche Sicherung eines Ausschnitts des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar (BGH NJW 1965, S. 1374; v. Gamm aaO, S. 28 Rdn. 37, S. 41 Rdn. 571).

V.

Zu Recht fordern die Kläger von den Beklagten aufgrund der ihnen zugefügten Rechtsverletzungen Unterlassung für die Zukunft, § 1004 BGB analog, § 97 UrhG. (Wird begründet. Das Gericht fährt dann fort:)

Den Beklagten kann nicht darin beigestimmt werden, dass die Unterlassungsklage sich nur gegen ein bestimmtes „Presseorgan“, die „Neue Illustrierte/Revue“ richten dürfe. Der Unterlassungsanspruch soll - anders als der Anspruch auf Widerruf und Gegendarstellung - nicht den durch den bisherigen Leserkreis begrenzten Schaden beseitigen, sondern künftigen Verletzungen durch die Verantwortlichen vorbeugen. Passivlegitimiert sind daher die jeweiligen Täter des geschehenen Eingriffs (vgl. v. Gamm aaO, S. 44 I Rdn. 611). Eine Differenzierung zwischen den

einzelnen Presseerzeugnissen scheitert an der erforderlichen rechtlichen Verselbständigung.

VI.

Dem Landgericht ist auch darin beizustimmen, dass den Klägern Schmerzensgeldansprüche in der geforderten Höhe zustehen.

1. Den verfassungsrechtlichen Bedenken der Beklagten gegen die Ausdehnung des § 847 BGB auch auf Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts entgegen dem Wortlaut des § 253 BGB vermag sich der Senat nicht anzuschließen. Er stimmt vielmehr mit der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs darin überein, dass eine, gemessen an Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, verfassungskonforme Auslegung des zivilistischen Deliktsrechts auch dem durch eine rechtswidrige und schuldhaft Verletzung seines Persönlichkeitsrechts Betroffenen Ersatz des immateriellen Schadens in Geld gewähren muss (vgl. etwa BGH NJW 1971, S. 698 m.w. Nachw., ferner auch OLG Köln, NJW 1973, S. 850). Eine Aussetzung des Verfahrens unter Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG schied im übrigen nicht nur mangels Überzeugung des Gerichts von der Verfassungswidrigkeit der anzuwendenden Norm aus. Sie ist auch deswegen ausgeschlossen, weil der Ersatz des immateriellen Schadens bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht auf einem nachkonstitutionellen formellen Gesetz, sondern auf richterlicher Rechtsfortbildung beruht (Stern in Bonner Kommentar, zu Art. 100 GG, Rdn. 168, 77).

2. Einem Ausgleich des immateriellen Schadens der Kläger durch Schmerzensgeld steht auch nicht entgegen, dass es etwa an der erforderlichen Erheblichkeit der Beeinträchtigung oder Schwere der Schuld fehlte oder ein Ausgleich auf andere Weise herbeigeführt werden könnte (BGH LM § 847, Nr. 25 Bl. 1; BGH LM § 847, Nr. 33 Bl. 1 R f; BGH LM § 847, Nr. 37 Bl. 1 R f; BGHZ 39, S. 124, 134; BGH LM § 823 (Ah), Nr. 25 Bl. 2 R; BGH NJW 1970, S. 1077, 1078; BGH NJW 1971, S. 698, 700).

Die Schwere des Eingriffs wie des Verschuldens ergibt sich im Streitfall vor allem daraus, dass es nicht nur völlig an den engen Voraussetzungen für die Aufdeckung der Privatsphäre und der Preisgabe der Identität der Betroffenen in der Presse fehlt; vielmehr handelten die Veröffentlichungen mit dem Ziel der Vereitelung der Rechte des Klägers zu 1. und unter Absehen von den Mindestanforderungen korrekter Ermittlung und sachlicher Berichterstattung.

Die Kläger hätten einen billigen Ausgleich des ihnen entstandenen Schadens auch nicht bereits durch Geltendmachung eines Unterlassungs-, Widerrufs- oder Gegendarstellungsrechts herbeiführen können. Der Unterlassungsanspruch kann einen solchen Ausgleich schon deswegen nicht herbeiführen, weil er nur auf die Unterbindung künftiger Verletzung abzielt, die bereits eingetretene aber nicht beseitigt (BGH NJW 1971, S. 698, 699). Auch ein Widerruf oder eine Gegendarstellung hätte den Klägern nicht zum Erfolg verhelfen können. Sie scheiden schon begrifflich aus, da der Unrechtsgehalt der Veröffentli-

chung unabhängig von ihrem sachlichen Wahrheitsgehalt ist. Ausserdem hatte eine erneute publizistische Behandlung lediglich die den Klägern zugeführte Verletzung vertieft, indem sie erneut das Interesse der Leserschaft auf deren familiäre Schwierigkeiten gelenkt hätte.

3. ... (Ausführungen zur Höhe des Schmerzensgeldes.)

4. Verlag, Text- und Bildredakteur haften für den von ihnen verursachten Schaden als Gesamtschuldner, §§ 860 Abs. 1 Satz 1, 840 Abs. 1 BGB. Sie haben in das Persönlichkeitsrecht der Kläger und ihr Recht am eigenen Bild gemeinschaftlich handelnd eingegriffen.

Den Beklagten zu 2. trifft als Textredakteur die Haftung für die den Klägern zugefügte Rechtsverletzung über seinen Textbeitrag hinaus hinsichtlich des gesamten Artikels. Denn er hat nicht nur den Text verfasst, sondern auch Text und Bilder zusammengestellt und zu einer Gesamtaussage verknüpft.

Auch der Beklagte zu 3. haftet als Bildreporter für den gesamten Artikel. Die von ihm gefertigte Illustration - selbsterstellte wie von Frau P. beigezeichnete Fotografien - ergibt gerade im räumlichen Zusammenhang mit dem Text die Gesamtaussage, die den rechtswidrigen Angriff auf beide Kläger bildet. Sein persönliches Verschulden ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn er weder den Text gekannt noch - was er selbst nicht bestreitet - die Zusammenstellung der Bilder gesehen hat. Denn er war verpflichtet, die weitere Verwendung des Bildmaterials zu kontrollieren. Diese Pflicht traf ihn umso mehr, als die für die Reportage beigebrachten Bilder Personen darstellten, die nicht einmal relative Personen der Zeitgeschichte sind. Insbesondere lag eine Verletzung des Klägers zu 2., aber auch des Klägers zu 1. als seines Vaters, durch die Darstellung des Kindes mit dem Pfandsiegel auf der Stirn unabweisbar auf der Hand.

Der Beklagte zu 1. schliesslich haftet als Verleger für den gesamten Inhalt der Zeitschrift und den dadurch den Klägern zugefügten Schaden. Auch wenn er weder in der Lage noch verpflichtet ist, den Inhalt aller von ihm verlegten periodi-

ren streitenden Parteien beruht. Zumindest ist es Pflicht des Verlegers, für solche Fälle? Vorkehrungen durch Auswahl, Überwachung und Instruktion seines Personals zu treffen. Das Vorbringen der Berufung, ungeachtet eines fehlenden Organisationsstatuts ergebe sich insoweit eine Unabhängigkeit der Redaktionen aus den Anstellungsverträgen, ist weder bestimmt genug noch grundsätzlich geeignet, die Verantwortlichkeit des Verlegers auszuräumen. Denn wenn er die ihn treffenden Pflichten Organen übertragen hat, trifft ihn, den Beklagten zu 1., die Haftung - trotz seiner Organisation als KG - für deren Versagen nach §§ 823 Abs. 1, 31 analog BGB.

Treten die Beklagten zudem nach aussen erkennbar als Veröffentlichungs- bzw. Verfasserseinheit auf, so kann eine interne Kompetenzverteilung allenfalls für die Frage des Innenausgleichs von Bedeutung sein, § 426 BGB, nicht jedoch für ihre Haftung gegenüber den geschädigten Klägern.

VII.

Der Senat vermag sich der Auffassung der Beklagten nicht anzuschliessen, dass die im Streitfall zu entscheidenden Rechtsprobleme von grundsätzlicher Bedeutung seien und daher die Zulassung der Revision geboten ist, § 546 Abs. 2 ZPO. Wie sich aus den Belegen zu den einzelnen Fragen ergibt, hat der Bundesgerichtshof in seiner seit langem entwickelten Rechtsprechung zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht die grundsätzlichen Linien in jeder Hinsicht klar entwickelt. Hiervon weicht der Senat nicht ab. Dass diese Linien jeweils im konkreten Streitfall zu Ende gedacht werden müssen, ist keine Besonderheit des vorliegenden Rechtsstreits, sondern die Aufgabe jedes Gerichts in jedem einzelnen Verfahren. Die Besonderheiten, die sich im vorliegenden Fall ergeben, sind rein fallbezogen, nicht grundsätzlicher Natur.

AfP 3 / 1973, 482

- Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 22.05.1973 - 15 U 219/72 -

sehen Druckschriften, vor ihrem Erscheinen zu überprüfen, trifft ihn eine besondere Sorgfaltspflicht, wenn nach den Umständen mit einem verletzenden Gehalt zu rechnen ist (vgl. BGHZ 14, S. 163, 178). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn schon nach dem Inhalt einer Reportage selbst über die private Sphäre von Personen berichtet wird, die auch durch ihr Verhalten nicht zu Teilnehmern am öffentlichen Leben geworden sind. Erst recht muss dies gelten, wenn der Inhalt des Artikels selbst ergibt, dass er allein auf den Informationen einer von mehre-